



Abschrift der
Satzung

der Stadt Speyer

über die

Erhebung von Abgaben für die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Abgabensatzung Abwasserbeseitigung –

vom 02.01.1996

in der Fassung vom 14.10.2011

(Die Änderungssatzungen vom 18.07.2007 - Amtsblatt Nr. 046/2007; vom 29.10.2008 - Amtsblatt Nr. 047/2008; vom 18.11.2009 - Amtsblatt Nr. 063/2009, vom 18.03.2011 (veröffentlicht am 08.04.2011) - Amtsblatt Nr. 015/2011 und vom 14.10.2011 - Amtsblatt Nr. 039/2011 sind eingearbeitet).



Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt; Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abgabearten
- § 2 Abwasserabgaben

Zweiter Abschnitt; Einmaliger Beitrag

- § 3 Art und Umfang des einmaligen Beitrags
- § 4 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
- § 6 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
- § 7 Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

Dritter Abschnitt; Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

- § 8 Laufende Entgelte
- § 9 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser
- § 10 Feststellung der beitragspflichtigen Fläche
- § 11 Schmutzwassergebühr
- § 12 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und von Abwasser aus geschlossenen Gruben
- § 13 Vorausleistung

Vierter Abschnitt; Abwasserabgabe, Grundstücksanschlüsse

- § 14 Abwasserabgaben für Kleineinleiter
- § 15 Abwasserabgaben für Direkteinleiter
- § 16 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 17 Sonstiger Aufwendungsersatz

Fünfter Abschnitt; Fälligkeit, Inkrafttreten

- § 18 Fälligkeit
- § 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1-

- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –

und der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetz (LabwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S 473) – BS 75 – 52- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:



Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abgabearten

- (1)
 1. Zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag in dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Umfang erhoben.
 2. Erfolgt die Erschließung eines Baugebietes durch einen privaten Erschließungsträger, werden dem Erschließungsträger die anteiligen Investitionskosten für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Hauptsammler, Rückhaltebauwerke, Pumpwerke usw.) auf Grundlage der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungswerte des Anlagenachweises in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Abgeltung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Gebühren und wiederkehrende Beiträge nach §§ 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Abgabensätze werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die entsprechenden Bescheide werden durch die Stadt Speyer erlassen. Sie bedient sich zur Ermittlung der einmaligen und laufenden Entgelte und zur drucktechnischen Erstellung der Bescheide der Stadtwerke als Verwaltungshelfer. Die Stadtwerke werden mit dem Einzug der einmaligen und laufenden Entgelte beauftragt.

§ 2 Abwasserabgabe

Zu den Kosten i.S.d. § 1 Abs. 2 gehört auch die Abwasserabgabe; §§ 14 und 15 bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Einmaliger Beitrag

§ 3 Art und Umfang des einmaligen Beitrags

- (1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung von Anlagen der Abwasserbeseitigung, die den erstmaligen Anschluss ermöglichen, erhoben.
- (2) Einmalige Beiträge werden für leitungsgebundene Einrichtungen einschließlich Nebenbauwerke (Regenrückhaltebecken, Pumpwerk) im Gebiet der Stadt Speyer erhoben.

- (3) Für die in Abs. 2 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung erhoben. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit sie beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach den Regelungen der **Anlage 1** zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile der gesamten Abwasserbeseitigungseinrichtung ermittelt.
- (5) Die Investitionsaufwendungen werden nach den Preisen zur Zeit der Festlegung des Beitragssatzes ermittelt.
- (6) Die Kanäle und alle dazugehörigen Anlagen der Abwasserbeseitigung der Stadt Speyer sind bis zum 31.12.1995 als endgültig hergestellt anzusehen.
- (7) Nach dem 01.01.1996 können die Beitragssätze für einzelne Gebiete (z.B. Wochenendgebiete Neubaugebiete) oder für bestimmte Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen ermittelt und abgerechnet werden.
- (8) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der Voraussichtlichen Höhe des nach Maßgaben dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die
 - a. bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können.
 - und
 - b. soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.
- (2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

- (3) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.
- (4) Der Beitragsanspruch entsteht nach § 7 Abs. 4 KAG, sobald die Einrichtung oder Anlage oder der Teil der Einrichtung oder Anlage für den Aufwands- / Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 KAG) beschlossen wurde, vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser ist die Geschossfläche
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Geschossfläche ist die Geschossflächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschossfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Die GFZ der einzelnen Grundstücke wird wie folgt ermittelt.
 1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist die zulässige realisierbare GFZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten. Ist die tatsächliche oder bereits genehmigte GFZ höher, so gilt diese. Eine Baumassenzahl oder Baumasse ist mittels Teilung durch 3,5 in eine GFZ bzw. Geschossfläche umzuwandeln.
 2. Lässt sich die zulässige GFZ aus dem Bebauungsplan nicht ableiten oder befindet sich das Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, gilt für Grundstücke in Wochenendhausgebieten eine GFZ von 0,2; im Übrigen gilt die nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB zulässige GFZ. Ist eine höhere GFZ vorhanden oder genehmigt, so gilt diese.
 3. Falls sich nach Nr. 1 und 2 für das Grundstück keine höhere GFZ ergibt, gilt
 - a. für Lagerplätze, Verladerampen, Fuhrparks und vergleichbare nicht bauliche Nutzungen sowie für reine unterirdische Nutzungen eine GFZ von 0,5;
 - b. für Selbstständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke eine GFZ von 0,4;
 - c. für Sportplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Freibäder, Freizeitanlagen, Campingplätze und vergleichbare großflächige, vorwiegend nicht bauliche Nutzungen eine GFZ von 0,2.

4. Bei der Ermittlung der realisierbaren oder tatsächlichen GFZ zählt nur die Geschoßfläche der Vollgeschoße. Geschoße, die zu Wohnzwecken, gewerblich, individuell oder freiberuflich genutzt werden, werden auch berücksichtigt, wenn es sich nicht um Vollgeschoße handelt.
5. Lässt sich eine GFZ nach vorstehenden Bestimmungen nicht ermitteln, gilt die GFZ, die sich aufgrund der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO aus der dort festgelegten Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt, höchstens jedoch die in derselben Vorschrift als Obergrenze festgelegte GFZ.
6. Auf angeschlossene und anzuschließende Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB sind die Nr. 2 bis 4 entsprechend der stattfindenden Art der Nutzung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser

- (1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in
 1. Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO) = 0,2
 2. Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) = 0,8
 3. Kerngebieten (§ 7 BauNVO) = 1,0
 4. sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannten diffus bebaute Gebiete) = 0,4

Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte.

- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:
 1. Sportplatzanlagen
 - a. ohne Tribüne = 0,1
 - b. mit Tribüne = 0,5

- | | |
|--|-------|
| 2. Freizeitanlagen (z.B. Spielplätze, Parkanlagen), Campingplätze und Festplätze | |
| a. Mit Grünanlagencharakter | = 0,1 |
| b. Mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterungen, Asphaltierungen, Rollschuhbahn) | = 0,8 |
| 3. Friedhöfe | = 0,1 |
| 4. Befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen, Straßen, Fahrwege | = 0,9 |
| 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | = 0,8 |
| 6. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a. Freiflächen | = 0,1 |
| b. Gewächshausflächen | = 0,8 |
| 7. Kasernen | = 0,6 |
| 8. Bahnhofsgelände | = 0,8 |
| 9. Kleingärten | = 0,1 |
| 10. Freischwimmbäder | = 0,2 |
- (4) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Als befestigt gelten alle Flächen, auf denen durch künstliche Veränderung die Versickerungsfähigkeit gegenüber dem natürlichen Zustand eingeschränkt ist.
- (5) Im Außenbereich sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung anzuwenden.

§ 7 Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

- (1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen
 1. bei Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigten
 1. die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen bei Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung,
 2. bebaute oder befestigte und angeschlossene Flächen beim Beitrag für das Oberflächenwasser.

Dritter Abschnitt

Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

§ 8 Laufende Entgelte

- (1) Neben den einmaligen Beiträgen nach § 3 dieser Satzung, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung Gebühren und wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Die Gebühren und die wiederkehrenden Beiträge werden getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Oberflächenwasser erhoben.
- (3) Die Grundlage für die Abgabefestsetzung können durch besonderen Bescheid festgestellt werden.

§ 9 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser

- (1) Die Stadt erhebt neben den einmaligen Beiträgen als laufendes Entgelt für das Oberflächenwasser wiederkehrende Beiträge.

- (2) Beitragspflicht bei wiederkehrenden Beiträgen besteht für alle Grundstücke und Betriebe im Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaft, soweit sie an Leitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können oder für sie andere Anlagen vorgehalten werden. Sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht zur Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht für sie insoweit keine Beitragspflicht.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3, und 4 sowie der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung der Beitragsansprüche Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Der Bescheid kann auch an den Verwalter geschickt werden. Wechselt der Beitragsschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Der Wechsel des Beitragsschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 10 Feststellung der beitragspflichtigen Fläche

- (1) Die Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages werden durch besonderen Bescheid festgestellt und bekannt gegeben (sog. Feststellungsbescheid im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 8 KAG).
- (2) Der Feststellungsbescheid wird geändert, wenn der Beitragsschuldner wechselt oder sich die beitragspflichtige Fläche ändert.

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. Als private Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen, Regenwasserzisternen u. ä. Als Schmutzwasser gilt auch die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und aus Drainagen sowie das Wasser zum Spülen von Rohrleitungen.

- (2) Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen anzubringen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Ohne besonderen Nachweis und Antrag sind für jeden Gebührenschuldner 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 1 abzusetzen.
- (3) Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf folgende Werte:
1. für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf die Menge von 150 l je Einwohner und Tag,
 2. für den Verschmutzungsgrad ein biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) von 350 mg/l,
 3. für die Aggressivität an Betonwerkstoffen ein Sulfatgehalt von 150 mg/l; außerdem ist als Steigerung der Aggressivität ein pH-Wert unter 6,5 zu berücksichtigen,
 4. für den Schwermetallgehalt
 - a. Blei 0,1 mg/l,
 - b. Cadmium 0,003 mg/l,
 - c. Chrom 0,03 mg/l,
 - d. Kupfer 0,15 mg/l,
 - e. Nickel 0,04 mg/l,
 - f. Quecksilber 0,001 mg/l,
 - g. Zink 0,5 mg/l.
- (4) Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge gewichtet, d.h. vergrößert oder verkleinert.
(Siehe Anlage 2)
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Gebührenschuldner, entsteht der Anspruch damit für den Abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen.
- (6) Schuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke; neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.

§ 12 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und von Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a.

- (1) Die Stadt erhebt für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen eine Gebühr je cbm beseitigten Schlamms, für die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Gebühr je cbm beseitigten Abwassers.
- (2) Für die Annahme und Beseitigung von Schlämmen und Abwasser aus Fett-, Ölabscheidern, Baustellen-WC (Toibox u. ä.), Campingtoiletten usw. erhebt die Stadt Gebühren je cbm angenommenen Abwasser.
- (3) Die Stadt erhebt Gebühren für die Vornahme von Untersuchungsleistungen an den Gruben, Fett-, Öl- und Benzinabscheider (Sichtprüfung u. ä.).
- (4) Die Kosten für die regelmäßige Dichtheitsüberprüfung der Grube (nach DIN 4261) trägt der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte der Grundstücke.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (6) Schuldner der Gebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren. Bei der Selbstanlieferung von Schlamm oder Abwasser sind der Erzeuger und der Anlieferer Gebührenschuldner.

§ 13 Vorausleistung

- (1) Die Stadt kann Vorausleistungen auf einmalige Beiträge bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages erheben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 KAG).
- (2) Die Stadt erhebt Vorausleistungen in voller Höhe des tatsächlichen Entgeltes für wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren gem. § 7 Abs.5 Satz 2 KAG. Die Vorausleistungen sind
 - für wiederkehrende Beiträge in Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres,
 - für Benutzungsgebühren in elf Raten ab Beginn bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres zu entrichten. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach der Entgeltschuld der vorhergehenden Abrechnungsperiode oder dem voraussichtlichen Entgelt für die laufende Abrechnungsperiode.

Vierter Abschnitt

Abwasserabgabe, Grundstücksanschlüsse

§ 14 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern gem. Abs. 4.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch richtet sich nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und diese der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15 Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 15 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert und wird mit der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 16 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:
 1. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Aufwendungen für die Ersterstellung und die Erneuerung sowie für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.

2. Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums die Aufwendungen für
 - a. die Erstherstellung des Anschlusses in den Fällen, in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann,
 - b. die Erstherstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse,
 - c. Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.
- (2) Die im öffentlichen Verkehrsraum entstehenden Aufwendungen für die Erstherstellung und die Erneuerung je eines Anschlusses pro Grundstück sowie die Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen werden wie folgt in die Gebühren und Beiträge einbezogen:
 1. die Erstherstellungsaufwendungen in den einmaligen Herstellungsbeitrag,
 2. die Aufwendungen für die Erneuerung, Änderung und Unterhaltung in die Benutzungsgebühr bzw. in die wiederkehrenden Beiträge.
- (3) Erstattungspflichtig für den Aufwendungsersatzanspruch ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (4) Der Anspruch entsteht mit Abschluss der Arbeiten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (5) Die Durchführung einer der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Maßnahmen kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 17 Sonstiger Aufwendungsersatz

- (1) Für sonstige Aufwendungen ist dem Eigenbetrieb der Personalaufwand gemäß des jeweils gültigen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen zu erstatten.
- (2) Für spezielle Dienstleistungen können daneben die tatsächlichen Sachkosten, erhöht um einen Verwaltungskostenaufschlag von 15 v.H., berechnet werden.

Fünfter Abschnitt Fälligkeit, Inkrafttreten

§ 18 Fälligkeit

- (1) Einmalige Beiträge werden drei Monate und laufende Entgelte einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (2) Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt, die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.01.1995 in Kraft.

Ergänzungen (nach dem 02.01.1995):

Die Änderungssatzung vom 30.11.1999 tritt am 02.12.1999 in Kraft,
die Änderungssatzung vom 25.07.2003 tritt am 26.07.2003 in Kraft,
die Änderungssatzung vom 18.07.2007 tritt am 19.07.2007 in Kraft,
die Änderungssatzung vom 29.10.2008 tritt am 30.10.2008 in Kraft,
die Änderungssatzung vom 18.11.2009 tritt am 19.11.2009 in Kraft,
die Änderungssatzung vom 18.03.2011 tritt am 09.04.2011 in Kraft und
die Änderungssatzung vom 14.10.2011 tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Speyer vom 12.03.1993 in der Fassung vom 20.09.1993 außer Kraft.

Speyer, den 08. Januar 1996

gez.
Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(zu § 3 Absatz 3)

ANLAGE 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

1. Bei der Aufteilungen der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulischer bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenlagern, Betriebs- und Wohngebäuden, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

2. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.



(zu § 10 Absatz 4)

ANLAGE 2

1. Eine Vergrößerung der Schmutzwassermenge erfolgt, wenn
 - a. der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der nicht abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode „Iso-Methode“), den in der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – festgelegten Grenzwert um mehr als das Doppelte übersteigt;
 - b. die Schädlichkeit des Abwassers hinsichtlich
 - der Schwermetalle
 - des pH-Wertes
 - des Sulfatwertes (SO₄)
 - des Nitrit-Stickstoffwertes (NO₂-N)
 - des Nitrat-Stickstoffwertes (NO₃-N)
 - des Ammonium-Stickstoffwertes (NH₄-N) sowie
 - des Gesamt-Phosphorwertes (P_(ges))
 durch eine oder mehrere Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt wird, die in der in 1. a genannten Entwässerungssatzung festgelegt sind.

2. Die Schmutzwassermenge wird in folgendem Umfang vergrößert:

- a. Wenn die Summe der Überschreitungen des in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwertes für CSB jeweils mehr als 100 v.H. beträgt, nach Maßgaben folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v.H.	101-200	201-300	301-400	401-500	usw.
Erhöhung um v.H.	10	20	30	40	usw.

Keine Erhöhung erfolgt bei einem CSB-Wert bis 1.400 mg/l;

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v. H.} = \frac{\text{gemessener CSB-Wert mg/l}}{1.400 \text{ mg/l}} \times 100$$

- b. wenn die in der Entwässerungssatzung angeführten Schwermetallwerte überschritten werden, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	101-200	201-300	301-400	401-500	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

Die Erhöhung erfolgt jeweils bezogen auf das einzeln in der Satzung angeführte Schwermetall.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v. H.} = \frac{\text{gemessener Wert mg/l}}{\text{Satzungswert mg/l}} \times 100$$

- c. wenn der in der Entwässerungssatzung angeführte pH-Wert von 6,0 unterschritten bzw. der pH-Wert von 9,0 überschritten wird, um 10 v. H.

- d. wenn der in der Entwässerungssatzung angeführte Sulfatwert von 400 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	401-500	501-600	601-700	701-800	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

- e. wenn der in der Entwässerungssatzung angeführte Nitrit-Stickstoffwert von 5 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	5,1 - 6,0	6,1 - 7,0	7,1 - 8,0	8,1 - 9,0	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

- f. wenn der Nitrat-Stickstoffwert von 20 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	20,1-30,0	30,1-40,0	40,1-50,0	50,1-60,0	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

- g. wenn der in der Entwässerungssatzung angeführte Ammonium-Stickstoffwert von 50 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	50,1-60,0	60,1-70,0	70,1-80,0	80,1-90,0	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

- h. wenn der Gesamt-Phosphorwert von 30 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	30,1-40,0	40,1-50,0	50,1-60,0	60,1-70,0	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

3. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. Eine häusliche Schmutzwassermenge kommt in Abzug.